



SATZUNG

Anmerkung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kerbverein Windekaschde" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Lindenfels, Ortsteil Winterkasten. Er ist einzutragen in das Vereinsregister bei dem Registergericht Darmstadt.

§ 2 Zweck

Der Verein „Kerbverein Windekaschde e.V.“ mit Sitz in Lindenfels-Winterkasten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kultur, des Brauchtums und des Heimatgedankens, insbesondere durch die gemeinsame Pflege der Traditionen einer dörflichen Kirchweih im Odenwald sowie deren Organisation und Durchführung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Kerbjugend) und fördernden Mitgliedern.

Bei Eintritt von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, bedarf es der Unterschrift/en des/der des gesetzlichen Vertreter/s.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

KERBVEREIN

WINDEKASCHDE E.V.



§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt formlos durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde an den Vorstand eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das aktive und passive Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt in den Verein für das vollständige Geschäftsjahr zu leisten.

Minderjährige Mitglieder sind von der Beitragserhebung befreit.

§ 7 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.



§ 9 Organe

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer, dem Leiter Organisationsteam, dem Leiter Kerbredd, sowie mindestens einem bis zu drei Beisitzern.

Der amtierende Kerwevadder ist kraft Amtes der Leiter Kerbredd und somit Mitglied im Vorstand. Eine Wahl ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.



§ 11 Mitgliederversammlung

Die im ersten Halbjahr jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen.

Der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung als Versammlungsleiter.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Dieses Verlangen ist schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, gegenüber dem Vorstand vorzubringen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich per Mail oder Brief durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Die Festlegung und Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit
6. Jede Änderung der Satzung.
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
8. Auflösung des Vereines.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.



§ 12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die freiwillige Feuerwehr Winterkasten e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

KERBVEREIN

WINDEKASCHDE E.V.



Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein heraus.

Zugriff auf die Mitgliederdatenbank hat nur der Vorstand.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Vereinssatzungen außer Kraft.

Beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 09.07.2022.

